

► Abgabenordnung

Geänderter Steuerbescheid: Festgesetzter Verspätungszuschlag gehört „in Altfällen“ auf den Prüfstand!

| Wird die Steuerfestsetzung, auf die sich der Verspätungszuschlag bezieht, zugunsten des Steuerpflichtigen geändert, hat die Behörde zu prüfen, in welchem Umfang die für die Festsetzung des Zuschlags maßgebenden Gesichtspunkte noch gegeben sind (so FG Münster 23.5.23, 5 K 3592/19 für Verspätungszuschläge zur Umsatzsteuer 2016 und 2017, als die Neuregelung des § 152 AO noch nicht in der Welt war.). Enthält der Änderungsbescheid in solchen Fällen keine vollständig neue Ermessensentscheidung, ist die Festsetzung des Verspätungszuschlags rechtswidrig und damit aufzuheben. |

Für Altfälle vor der automatisierten Festsetzung der Verspätungszuschläge (s. u.) galt: Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 152 Abs. 1 S. 1 AO und § 152 Abs. 1 S. 2 AO a. F. erfüllt, hat das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob es einen Verspätungszuschlag festsetzt (sog. Entschließungsermessen) und wie hoch es ihn unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des § 152 Abs. 2 AO a. F. festsetzt (sog. Auswahlermessen).

PRAXISTIPP | In der Praxis unterbleibt diese erneute Ermessensausübung oftmals bei der Änderung von Steuerbescheiden früherer Jahre, bei denen auch Verspätungszuschläge festgesetzt worden sind. Dieser Fehler kann in einem Einspruchsverfahren gegen die geänderten Steuerbescheide gerügt werden oder auch dann, wenn die geänderte Festsetzung zum Gegenstand eines Einspruchs- oder Klageverfahrens wird. Zu beachten ist, dass nach der Neuregelung des § 152 AO (erstmalig anwendbar auf Steuererklärungen, die nach dem 31.12.18 einzureichen sind) der Verspätungszuschlag nun automatisiert – ohne Ermessensausübung – festgesetzt wird. Spätere Korrekturen der Steuerfestsetzung wirken sich regelmäßig auch auf die Bemessung des Verspätungszuschlags aus. Mit § 152 Abs. 12 AO hat der Gesetzgeber zu diesem Zweck eine eigenständige Korrekturvorschrift eingeführt, aufgrund derer eine automatische Anpassung des Verspätungszuschlags erfolgt.

► Regelinsolvenzverfahren

Abzug der Insolvenzverwaltervergütung als Betriebsausgabe bei der Unternehmensfortführung

| Das FG Niedersachsen (22.6.23, 3 K 105/22; Rev. BFH: VIII R 15/23) hat entschieden, dass die Vergütung des Insolvenzverwalters jedenfalls dann keine Betriebsausgabe darstellt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1b) InsV nicht vorliegen. Nach dem Urteil des FG kommt auch ein Abzug der Gebühren als außergewöhnliche Belastung mangels Außergewöhnlichkeit nicht in Betracht. Die Überschuldung von Privatpersonen sei kein gesellschaftliches Randphänomen. Daher seien Insolvenzverfahren von Verbrauchern und bestimmten natürlichen unternehmerisch tätigen Personen keineswegs unüblich (so schon BFH 16.12.21, VI R 41/18). Vor allem im betrieblichen Bereich stelle die Insolvenz kein außergewöhnliches Ereignis dar. Insolvenzen seien hier noch häufiger als im privaten Bereich und systemimmanent – so das FG. |

Anspruch auf vollständig neue Ermessensausübung

Für „Neufälle“ erfolgt die Anpassung automatisch



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Dass Gericht stellt zudem klar: Ob der Insolvenzverwalter das Ziel der Gläubigerbefriedigung durch Zerschlagung und Verwertung des Unternehmensvermögens oder durch Erhalt des Unternehmens erreicht, ist im Regelfall für seinen Vergütungsanspruch weder dem Grunde noch der Höhe nach von Bedeutung. Eine ursächliche Verknüpfung der Insolvenzverwaltervergütung mit der Unternehmensfortführung besteht nach Ansicht des FG nur, wenn nach § 3 Abs. 1 b) InsVV der Verwalter das Unternehmen fortgeführt habe und die Masse nicht entsprechend größer geworden sei. In diesem Falle stehe dem Insolvenzverwalter ein Zuschlag zu der dem Regelsatz entsprechenden Vergütung zu, für die ein Betriebsausgabenabzug in Betracht kommen könne.

PRAXISTIPP | Die Problematik hat eine große Praxisrelevanz für alle Insolvenzverwalter (und deren steuerliche Berater), die für Regelinsolvenzen von Insolvenzschuldern mit betrieblichen Einkünften bestellt werden. Zwar ist die Frage des Abzugs der Insolvenzverwaltervergütung als außergewöhnliche Belastung i. S. v. § 33 Abs. 1 EStG mittlerweile geklärt (BFH 16.12.21, VI R 41/18, BStBl II 22, 321: kein Abzug mangels Außergewöhnlichkeit). Wie der Betriebsausgabenabzug in einem Fall mit Regelinsolvenzverfahren und Unternehmensfortführung zu beurteilen ist, ist jedoch nach wie vor offen. Deshalb sollten steuerliche Berater ihre Mandanten auf einen möglichen Betriebsausgabenabzug des Zuschlags zur Vergütung gem. § 3 Abs. 1 b) InsVV im Falle der Fortführung des Unternehmens hinweisen.

Zuschlag zum
Regelsatz könnte
als Betriebsausgabe
abziehbar sein

► Verfahrensrecht

Energiepreispauschale beim Finanzgericht einklagbar – allerdings muss das Finanzamt verklagt werden

| Für Klagen betreffend die für 2022 auszahlende Energiepreispauschale sind die Finanzgerichte zuständig. Allerdings muss das Finanzamt und nicht etwa der Arbeitgeber verklagt werden. Dies hat das FG Münster mit einem im Verfahren über die Beantragung von Prozesskostenhilfe ergangenen Beschluss vom 5.9.23 (11 K 1588/23 Kg [PKH]) klargestellt. Jedenfalls für noch nicht ausgezahlte Energiepreispauschalen sei der Rechtsweg zu den Finanzgerichten und nicht der Arbeitsrechtsweg eröffnet. |

Finanzamt muss
verklagt werden,
nicht der Arbeitgeber

Im Streitfall hatte der Antragsteller seinen Arbeitgeber beim FG Münster auf Auszahlung der Energiepreispauschale in Höhe von 300 EUR verklagt und für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe beantragt. Dies lehnte das FG ab. Die Klage sei unzulässig. Für eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers bestehe kein Rechtsschutzinteresse, weil er nicht Schuldner der Energiepreispauschale sei, sondern nur die vom Gesetzgeber auferlegte Pflicht als Zahlstelle erfülle.

Arbeitgeber ist
nicht Schuldner der
Energiepreispauschale

PRAXISTIPP | Bei der Energiepreispauschale handelt es sich um eine Steuervergütung, die gegenüber dem Finanzamt durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen ist. Im Konfliktfall muss das Finanzamt daher beim FG verklagt werden.